

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3269

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 6/8000

Wie gut ist Brandenburg auf die Afrikanische Schweinepest vorbereitet?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in Osteuropa zunehmend aus, die Übertragung erfolgt offenbar vor allem über den Menschen. Nach Angaben des Friedrich-Löffler-Institutes für Tiergesundheit (FLI) geschieht das etwa durch infizierte Lebensmittel mit rohem Schweinefleisch oder durch Kleidung, Schuhe oder Jagdausrüstung, die mit dem Blut infizierter Tiere in Kontakt kamen. Brandenburg liegt zentral in Europa, durchzogen von Transitrouten für LKW und Bahn und ist damit hochgradig gefährdet. Auch nach den bundesweiten Übungen im November 2017 ist nicht bekannt, wie gut Brandenburg auf die Seuche organisatorisch und finanziell vorbereitet ist.

Ergebnisse der bundesweiten Übung

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung den Ausgang der Übung für Brandenburg, wo besteht insbesondere noch Nachholbedarf?

zu Frage 1: Im November 2017 nahm das Land Brandenburg an einer bundesweiten Tierseuchenübung teil, in der insbesondere die kreis- und länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Einrichtung von Restriktionszonen, die Ermittlung der schweinehaltenden Betriebe in diesen Gebieten und die Erstellung eines ersten Lageberichts erfolgreich getestet wurden. An der Übung waren die Landkreise Spree-Neiße, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Oder-Spree, Prignitz und die kreisfreie Stadt Cottbus unmittelbar beteiligt. Das Übungsziel wurde in den beteiligten Veterinärbehörden und auf Landesebene erreicht. In zukünftige Übungen sind die übrigen Kreise einzubeziehen.

Frage 2: Wie ist der korrekte Ablauf, sofern ein infiziertes bzw. vermutlich infiziertes Tier gefunden wird? An wen muss sich die Finderin/der Finder wenden, wie ist das weitere Verfahren?

zu Frage 2: Solange kein ASP-Ausbruch festgestellt ist, wird ein Monitoringprogramm zur Früherkennung der Seuche durchgeführt. Dies erfolgt in erster Linie unter Mitwirkung der Jagd ausübungsberechtigten, die bei tot aufgefundenen Wildschweinen die erforderlichen Proben entnehmen. Andere Finder melden den Fundort des toten Tieres an den Jagdrevierinhaber oder das Veterinäramt zur Veranlassung einer Probennahme. Der aufgefundenen Tierkörper kann grundsätzlich am Ort verbleiben, soweit ordnungsrechtliche oder andere

Eingegangen: 13.02.2018 / Ausgegeben: 19.02.2018

Gründe nicht entgegenstehen. Im Falle der Feststellung eines ASP-Ausbruchs wird von den Kreisen ein Meldesystem für Fallwild eingerichtet. In den Restriktionszonen werden alle auffindbaren Wildschweinkadaver durch ein behördlich organisiertes Logistiksystem unter hygienischen Bedingungen eingesammelt und nach der Beprobung unschädlich beseitigt.

Kontrolle der Übertragungswege

Frage 3: Sind bereits Einschränkungen, Kontrollen und Verbote hinsichtlich des Waren- und Personenverkehrs per Straßen-, Luft-, und Schienenverkehr bezüglich ASP angeordnet worden? Wenn ja, welche?

zu Frage 3: Sowohl im kommerziellen Handel als auch im Reiseverkehr gelten Verbote und Beschränkungen wegen ASP für Schweine und von Schweinen stammenden Erzeugnissen aus Drittländern in die EU und aus ASP-Restriktionszonen innerhalb der EU in ASP-freie Gebiete und Mitgliedsstaaten. Die Kontrollen erfolgen bei Einfuhren aus Drittländern an der Außengrenze der EU. Innerhalb des EU-Binnenmarktes erfolgen die Kontrollen des kommerziellen Handels systematisch am Versand- und stichprobenartig am Bestimmungsort.

Frage 4: Finden zusätzliche Kontrollen hinsichtlich ASP an Flughäfen und Grenzübergangsstellen statt? Falls ja, wo und wie häufig?

zu Frage 4: An den Außengrenzen der EU, so auch am Flughafen Schönefeld, werden systematische Kontrollen im kommerziellen Handel und risikoorientierte Kontrollen im Reiseverkehr zur Einhaltung der Verbote und Beschränkungen durchgeführt. Hinsichtlich der ASP erfolgen verstärkte Reiseverkehrskontrollen durch die Zollbehörden zur Durchsetzung des Verbotes der Mitnahme von Fleisch und Fleischerzeugnissen zum persönlichen Verbrauch aus Drittländern, die von ASP betroffen sind, wie Russland, Ukraine, Weißrussland, Moldawien. Die Anzahl der Kontrollen wird von den Zollbehörden aus steuerrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt.

Frage 5: Werden Proben auf ASP im Landeslabor Brandenburg untersucht? Falls ja, wann und in welchem Umfang?

zu Frage 5: Das Landeslabor Berlin-Brandenburg untersucht derzeit Proben bei Haus- und Wildschweinen im Zusammenhang mit dem ASP-Monitoringprogramm des Landes. Dieses Programm beinhaltet die Untersuchung von Hausschweinen mit Symptomen, die auch bei der Schweinepest auftreten können sowie die Untersuchung erlegter und tot aufgefundener Wildschweine. Im Jahr 2017 wurden im Landeslabor 486 Hausschweine und 5.297 Wildschweine ohne Befund auf ASP untersucht.

Schweinehaltung

Frage 6: Wie hoch schätzt die Landesregierung das Risiko ein, dass das Virus in Betriebe mit Beständen größer als 10.000 Tieren a) durch Wildschweine und b) durch den Menschen eingeschleppt wird?

zu Frage 6: Das Risiko der Einschleppung der ASP wird nicht von der Größe des Betriebes, sondern von der Funktionsfähigkeit des Systems der anzuwendenden Biosicherheitsmaßnahmen bestimmt.

Frage 7: Wurden bereits zusätzliche Anforderungen für a) Freiland Schweinehaltungen und b) Stallhaltung angeordnet? Falls ja, welche?

zu Frage 7: Für die Schweinehaltungen gilt die Schweinehaltungshygiene-Verordnung, mit der für alle Schweinebestände allgemeine hygienische, insbesondere seuchenhygienische Maßnahmen vorgeschrieben werden. Zusätzliche Anforderungen wurden bisher nicht angeordnet.

Frage 8: Welche Anforderungen werden im Falle des Nachweises der ASP in Brandenburg zusätzlich gestellt?

Frage 9: Unter welchen Voraussetzungen rechnet die Landesregierung damit, die Freiland Schweinehaltung zu untersagen?

zu Frage 8 und 9: Im Falle eines ASP-Ausbruchs in Brandenburg werden in den Restriktionsgebieten veterinärrechtliche Genehmigungen für Freilandhaltungen widerrufen und Auslaufhaltungen untersagt. Schweinehaltende Betriebe in den Restriktionszonen haben die in der Schweinepest-Verordnung geregelten zusätzlichen Auflagen zu erfüllen.

Frage 10: Welche Kosten für Präventionsmaßnahmen oder durch Einnahmeeinbußen werden vom Land, Bund oder der Tierseuchenkasse übernommen?

zu Frage 10: Im Zusammenhang mit Präventionsmaßnahmen trägt das Land die Kosten für die labordiagnostischen Untersuchungen von Haus- und Wildschweinen. Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für die Probennahme im Rahmen amtlich angeordneter Untersuchungen bei Hausschweinen. Den Tierhaltern ggf. entstehende Einnahmeeinbußen werden nicht übernommen.

Frage 11: Wie viel Geld steht derzeit - auch nach der Vogelgrippe - in der Tierseuchenkasse zur Verfügung?

zu Frage 11: Die Tierseuchenkasse verwaltet mehrere nach Tierarten getrennte Kassen. Im Jahresabschluss 2017 weist die im Zusammenhang mit der ASP relevante Schweinekasse zum 31. Dezember 2017 finanzielle Mittel in Höhe von 12.004.932,39 € auf.

Reduktion der Wildschweinbestände als Präventionsmaßnahme

Frage 12: Als wie erfolgversprechend bewertet die Landesregierung den Ansatz, vermehrt Wildschweine zu erlegen, um so die Zahl der möglichen Virusüberträger zu verringern?

zu Frage 12: Die vermehrte Erlegung von Wildschweinen wird als effektive Maßnahme zur Reduzierung möglicher Virusvektoren angesehen. Durch die Reduzierung der Zahl möglicher Virusträger wird das Risiko einer Ausbreitung der ASP verringert.

Frage 13: Wie viele Tiere müssten aus Sicht der Landesregierung entnommen werden, um eine relevante Senkung des Übertragungsrisikos zu erreichen?

zu Frage 13: Nach bisherigem Kenntnisstand sinkt das Übertragungsrisiko im Seuchenfall kontinuierlich mit der Abnahme der Wildschweindichte. Ab einer Wildschweindichte von ca. 0,5 Tiere/km² besteht jedoch ein Kadaver-abhängiges Übertragungsrisiko fort.

Frage 14: Welchen Einfluss auf die Wildschweinpopulation misst die Landesregierung der Jagd zu angesichts konstanter bzw. steigender Jagdstrecken?

zu Frage 14: Die Erlegung von Schwarzwild im Rahmen der zulässigen jagdrechtlichen Möglichkeiten hat mit dem Ziel der Senkung des Übertragungsrisikos allerhöchste Priorität.

Frage 15: Welche langfristigen Maßnahmen - etwa in der Landwirtschaft - würden zu einer Reduzierung der Wildschweinbestände beitragen? Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang den großflächigen Maisanbau und welche Maßnahmen zu dessen Steuerung plant sie?

zu Frage 15: Der großflächige Anbau von Energiepflanzen trägt maßgeblich zum hohen Bestand von Schwarzwild bei, da das Wild auf diesen Flächen über einen längeren Zeitraum hervorragend Nahrung und Deckung findet, sowie extrem schwer zu bejagen ist. Ein Ansatz zur Erleichterung der Bejagung ist die Strukturierung dieser großen Flächen mittels Bejagungsschneisen.

Jagdliche Seuchenhygiene

Frage 16: Welche jagdlichen und im Zusammenhang mit der Jagd stehenden, der Vorbeugung dienenden seuchenhygienischen Maßnahmen (z.B. Entsorgung von nicht verwertbaren Tieren) müssen ergriffen werden (bitte auflisten)? Wer übernimmt jeweils die Kosten für diese Maßnahmen?

zu Frage 16: Solange die ASP nicht festgestellt worden ist, werden im Inland keine über das übliche seuchenhygienische Vorgehen hinausgehenden Maßnahmen bei der Jagd ergriffen. Im Hinblick auf den Jagdtourismus wurde den Jägern ein Merkblatt mit Hinweisen zu seuchenhygienischen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Frage 17: Wo und zu welchen Kosten erhalten die Jagdausübungsberechtigten die im Falle eines Ausbruchs der ASP anzuwendenden Desinfektionsmittel bzw. Biozide und ggf. Schutzausrüstung?

zu Frage 17: Jagdausübungsberechtigte, die in Restriktionsgebieten tätig werden, erhalten Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung für einen hygienischen Umgang mit Schwarzwild vom Veterinäramt des Kreises gestellt.

Frage 18: Wie wird im Ausbruchsfalle verfahren, wenn Räumlichkeiten, die der Wildbretverwertung bzw. -aufbewahrung dienen (z.B. Wildkammer, Kühlzelle) dekontaminiert werden müssen und im Nachgang vorerst nicht nutzbar sind?

zu Frage 18: Im Ausbruchsfall werden ausschließlich für Schwarzwild bestimmte Wildannahmestellen eingerichtet. Wird ein infizierter Tierkörper in der Annahmestelle festgestellt, werden sofort das gesamte dort vorhandene Wildbret entfernt und unschädlich beseitigt sowie die Räumlichkeiten dekontaminiert. Danach ist die Annahmestelle wieder nutzbar.

Im Falle des Ausbruchs der ASP

Frage 19: Gibt es im Land Brandenburg und in angrenzenden Gebieten genügend Kapazitäten in den Tierkörperbeseitigungsanlagen, um auch in Großbetrieben mit Tierzahlen größer als 10.000 Tiere schadlos in angemessener Zeit zu beseitigen?

zu Frage 19: Das Land Brandenburg verfügt über keinen eigenen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte. Die Beseitigung verendeter sowie im Tierseuchenfall getöteter Tiere erfolgt in Anlagen eines mit der Beseitigungspflicht beauftragten Unternehmens innerhalb eines Länderverbundes, dem die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Berlin, Thüringen und Brandenburg angehören. Für den Tierseuchenfall stehen dem Verbund insgesamt drei Tierkörperbeseitigungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von 1.280 t/Tag zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Bundesländer eine Vereinbarung getroffen, die bei Überschreiten der Beseitigungskapazität im betroffenen Land eine länderübergreifende Beseitigung ermöglicht. Insoweit ist für den Tierseuchenfall auch in Großbetrieben mit mehr als 10.000 Schweinen eine unschädliche Beseitigung der getöteten Tiere in einem angemessenen Zeitraum gewährleistet.

Frage 20: Sind im Land die personellen und technischen Voraussetzungen vorhanden, um in angemessener Zeit (drei Tage) positiv getestete Bestände größer als 10.000 Tiere tierschutzgerecht zu töten?

zu Frage 20: Die tierschutzgerechte Tötung positiv getesteter Bestände mit mehr als 10.000 Schweinen wird von spezialisierten Unternehmen durchgeführt, die über das notwendige Personal und die technischen Mittel verfügen, um Bestände dieser Größenordnung in angemessener Zeit zu beräumen.

Frage 21: Gibt es Pläne, die Kreisveterinärbehörden temporär mit Personal aufzustocken, sollte es zu einem Ausbruch kommen?

zu Frage 21: Die Tierseuchenbekämpfungspläne des Landes und der Kreise sehen im Ausbruchsfall die temporäre Hinzuziehung von Personal des Tierseuchenbekämpfungsdienstes des Landes, von Personal aus nicht betroffenen Kreisen sowie vom Veterinäramt beauftragter praktizierender Tierärzte vor.

Frage 22: Wie können Bestände in Sperrbezirken mit Verbringungsverbot zeitnah einer geplanten Schlachtung zugeführt werden, um eine Überbelegung zu vermeiden?

zu Frage 22: Vom Verbringungsverbot von Schweinen aus Betrieben in einem Sperrbezirk kann das zuständige Veterinäramt Ausnahmen zur sofortigen Schlachtung in einer vorgegebenen Schlachtstätte unter Auflagen erteilen. Zu diesen Auflagen gehören u.a. eine klinische Untersuchung des Herkunftsbestandes, eine labordiagnostische Stichprobenuntersuchung der zu versendenden Schweine und ein überwachter Transport zum Schlachthof.

Frage 23: Wo erhalten schweinehaltende Betriebe eine Handreichung zum Verhalten bei Ausbruch der ASP?

zu Frage 23: Bei einem Ausbruch der ASP erlassen die zuständigen Veterinärämter der Kreise Allgemeinverfügungen für Betriebe in den Restriktionszonen mit entsprechenden Auflagen und stellen Informationsmaterial für Schweinehalter zur Verfügung.